

Satzung

des Coach e.V.

Kölner Initiative für Bildungs- und Chancengerechtigkeit

**eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln am 11.10.2004
Registernummer VR 14612**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Coach e.V., Kölner Initiative für Bildungs- und Chancengerechtigkeit.**
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Hilfestellung bei der Bildung, Integration und Inklusion junger Menschen. Dazu fördern wir insbesondere junge Menschen
 - aus sozial prekären Lagen,
 - mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und Behinderung sowie insbesondere
 - Menschen mit Zuwanderungs- oder Fluchtgeschichte, die von Rassismus und Diskriminierung betroffen sind.
2. Das soll geschehen durch Angebote wie Beratungen und Einzelfallhilfen, Hausaufgaben- und Nachhilfe, Unterstützung bei der Berufswahl und Berufsfindung, Unterstützung in Konfliktfällen, Durchführung von Bildungsseminaren und außerschulischen Hilfen, Elternarbeit und andere geeignete Angebote wie Hilfen zur Erziehung und mildtätige Leistungen.
3. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch:
 - Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteur:innen in den Arbeitsfeldern der nonformalen und formalen Jugendbildung, der schulischen und außerschulischen Jugendbildung und der Jugend- und Bildungsarbeit
 - Prozessbegleitung durch Moderation und Beratung bei Projekten in den Arbeitsfeldern der nonformalen und formalen Jugendbildung, der schulischen und außerschulischen Jugendbildung und der Jugend- und Bildungsarbeit
 - Durchführung von geförderten Projekten
 - Gestaltung von Vernetzungsplattformen für eine Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland
 - Aufbau von nachhaltigen Kooperationen zwischen Wissenschaft und Praxis.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Aufgaben des Vereins werden nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit und der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit erfüllt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Jugendhilfe und internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens vornehmen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine Aufnahme zu erteilen.
4. Jede Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

5. Ein ordentliches Mitglied bzw. ein Ehrenmitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet dann endgültig im Innenverhältnis. Zu dieser Versammlung ist das Mitglied einzuladen und anzuhören.
6. Fördernde Mitglieder können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die nicht Teil der Satzung ist, die die Höhe der Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung

Der Vorstand kann Geschäftsführer:innen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder. Sie wird in der Regel durch den Vorstandsvorsitz geleitet. Ihre Tagungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie tritt außerdem zusammen, wenn dies der Vorstand aus wichtigen Gründen beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

- i) Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Geschäftsjahr. Förder- sowie Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht, allerdings Rede- und Antragsrecht.

- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und der*dem Protokollführer:in zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand die*den Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung beschließen.
- 2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine*einen oder mehrere Geschäftsführer:innen einzusetzen und sie mit einer Einzelvertretungsbefugnis auszustatten. Die vom Vorstand bestimmte Geschäftsführung ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Aufgaben und Befugnisse der*des Geschäftsführers:in sowie das Verhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Eine vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist aus wichtigem Grund jederzeit möglich.
5. Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Quartal, näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
6. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen.
7. Ein geschäftsführender Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung inklusive Aufwandsersatz erhalten. Die übrigen Vorstandsmitglieder können angemessenen Aufwandsersatz erhalten. Über eine angemessene Vergütung und angemessenen Aufwandsersatz entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

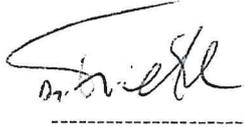
1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten; bei einstimmigem Beschluss aller Mitglieder kann davon abgesehen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 10 Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen

1. Alle Organsitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen statt.
2. Es liegt im Ermessen der für die Einberufung zuständigen Organe, Versammlungen und Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen oder Teilnehmer:innen das Recht einzuräumen, im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuwirken.

3. Abstimmungen und Wahlen können in Textform durchgeführt werden. Die Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe an die dem Coach e.V. zuletzt bekannt gegebene Post- oder Telekommunikationsadresse und dem Ende des Eingangs der Stimmabgabe bei der vom Coach e.V. angegebenen Post- oder Telekommunikationsadresse muss mindestens zehn Kalendertage betragen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Organs damit einverstanden sind.
4. Bei Wahlen ist ein Verfahren zu wählen, dass die geheime Abstimmung gewährleistet, es sei denn, alle Wahlberechtigten verzichten auf geheime Abstimmung.
5. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Coach e.V.

Ort, Datum Köln, 18.12.2023



Vorstand



Vorstand



Vorstand

Vorstand



Vorstand